

Abstimmung vom 4.3.1973

Das Bildungswesen bleibt eine Domäne der Kantone

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Änderung
der Bundesverfassung betreffend das Bildungs-
wesen**

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Das Bildungswesen bleibt eine Domäne der Kantone. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 321–322.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Ab Mitte der 1960er-Jahre tritt auch im Bildungswesen mehr und mehr das Bedürfnis nach gesamtschweizerischen Konzeptionen zutage. Der Bundesrat beauftragt deshalb das zuständige Departement mit der Ausarbeitung einer Revision des seit 1902 unveränderten Bildungsartikels. 1971 liegt ein erster Entwurf für die neue Verfassungsgrundlage vor. Dieser erklärt das Bildungswesen zur gemeinsamen Aufgabe von Bund und Kantonen, wobei Letzteren die Zuständigkeit für die Vor- und Volksschulstufe, dem Bund dagegen jene für das Mittelschulwesen, die höhere Ausbildung und die Weiter- und Erwachsenenbildung übertragen wird. Zusätzlich wird der Bund dazu ermächtigt, die Koordination unter den Kantonen zu fördern und die obligatorische Schuldauer festzulegen.

Das Vernehmlassungsverfahren verläuft insofern positiv, als sich fast alle angefragten Organisationen für eine Neufassung des Bildungsartikels aussprechen. Über den materiellen Gehalt der Revision gehen die Meinungen allerdings weit auseinander. Während einzelne Kantone auf Volksschulstufe jegliche Eingriffe des Bundes ablehnen, sprechen sich andere Gruppen für eine Ausdehnung der Bundeskompetenz auf alle Bildungsstufen aus. Die Aufnahme einer Bestimmung über den Zweck des Bildungswesens findet kaum Anerkennung; umgekehrt wird die Forderung nach einer Verankerung des Rechts auf Bildung erhoben.

1972 präsentiert der Bundesrat die überarbeitete Fassung des Artikels. Die bedeutsamste Änderung gegenüber dem Vorentwurf besteht darin, dass die Zweckbestimmung fallen gelassen und stattdessen das Recht auf Bildung aufgenommen wird. Dieses Sozialrecht interpretiert der Bundesrat als umfassendes Diskriminierungsverbot. Die Debatten im Parlament drehen sich vor allem um die beiden Fragenkomplexe Sozialrecht und Kompetenzenabgrenzung zwischen Bund und Kantonen. So bringt der Ständerat einzelne Korrekturen an, um dem Bund mehr Einfluss auf die Koordinationstätigkeit der Kantone im Bereich der obligatorischen Schulzeit zu sichern. Der Nationalrat verstärkt die zentralistische Komponente sogar noch und gibt dem Bund das Recht, selber Vorschriften über die Koordination zu erlassen. Beide Räte heissen die Vorlage in der Schlussabstimmung klar gut.

GEGENSTAND

Folgende Bestimmungen unter anderen sollen neu in die Bundesverfassung aufgenommen werden: Das Recht auf Bildung ist gewährleistet. Das Bildungswesen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Ausbildung vor und während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Zuständigkeit der Kantone, wobei diese für Koordination sorgen. Der Bund fördert die Bestrebungen der Kantone und kann Vorschriften über die Koordination erlassen. Er regelt die Berufsbildung. Der Bund ist überdies befugt, die Dauer des obligatorischen Unterrichts festzulegen, Grundsätze für die Gestaltung der Mittelschulen, des höheren Bildungswesens und der Erwachsenenbildung aufzustellen sowie höhere Unterrichtsanstalten zu errichten. Der Bund kann an die Aufwendungen der Kantone

Beiträge leisten und diese an die Voraussetzung knüpfen, dass die Koordination sichergestellt ist.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Mehrzahl der Parteien und zahlreiche weitere Organisationen treten auf gesamtschweizerischer Ebene für die Annahme der Bildungsartikel ein. Die Neinparole geben die Republikaner, die Liberaldemokraten und einige freisinnige Kantonalparteien aus. Die Nationale Aktion und die Progressiven Organisationen der Schweiz beschliessen Stimmfreigabe. Obwohl damit die befürwortenden Stellungnahmen deutlich überwiegen, lässt der laue und nur von wenigen Gruppen geführte Abstimmungskampf kaum Prognosen zu.

Die Kritik der Gegner richtet sich vor allem gegen das «Recht auf Bildung» und gegen die Koordinationsbefugnisse des Bundes, von denen man befürchtet, dass sie dem Bürger die Mitsprache an der Gestaltung des Schulwesens entziehen würden. Weil Bildung im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung die Frucht lebenslanger persönlicher Anstrengung sei, könne sie auch nicht vom Staat garantiert werden.

Nach Ansicht der Befürworter geht die Verfassungsvorlage hingegen von einer doppelten Bedeutung des Wortes «Bildung» aus. Gemeint sei einerseits eine möglichst harmonische Entwicklung des Menschen, andererseits die Aneignung bestimmter beruflicher Fähigkeiten. Insbesondere linke Gruppierungen verteidigen das Bildungsrecht für alle und werfen den Gegnern vor, lediglich ihre Privilegien verteidigen und den unteren Gesellschaftsschichten den Zugang zur höheren Bildung verwehren zu wollen.

ERGEBNIS

In der Abstimmung scheitert der Bildungsartikel bei einer Volksmehrheit von 52,8% so knapp am Ständemehr, dass man von einem Zufallsentscheid sprechen muss. Hätten z.B. im Kanton Neuenburg 231 Stimmbürger anstelle eines Nein ein Ja in die Urne gelegt, wäre die Vorlage angenommen worden. Die Ergebnisse der einzelnen Kantone lassen keine eindeutige Interpretation zu. Die «Koalition» der ablehnenden Stände umfasst die Westschweizerkantone Wallis, Waadt und Neuenburg sowie Aargau und die meisten inner- und nordostschweizerischen Stände.

Während man die Ablehnung in der Westschweiz in erster Linie aus der Sorge um die kulturelle Integrität und um die erreichten Erfolge in der Schulkoordination ableitet, erklärt man die negativen Entscheide in der Deutschschweiz mit einer stark verankerten föderalistischen Grundhaltung und Bedenken gegenüber dem «Recht auf Bildung». Das knappe Ergebnis wird als Indiz dafür gewertet, dass eine modifizierte Fassung des Verfassungsartikels gute Erfolgsaussichten hätte. Auch die tiefe, zweitniedrigste je gemessene Stimmbeteiligung von 27,5% gibt Anlass zu Grundsatzüberlegungen. Kritisiert wird etwa die Zurückhaltung der Befürworter, die es unterlassen hatten, aufklärend und begründend einzugreifen. Da im Abstimmungskampf die in anderen Fällen reichlich

fliessenden Gelder von Wirtschaftskreisen und Gewerkschaften gefehlt hatten, wurde der Ruf nach staatlicher Parteienfinanzierung laut.

QUELLEN

BBI 1972 I 375; BBI 1972 II 1027. APS 1971–1973: Bildung und Forschung – Schulen.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.